

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0030/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 16.12.2025 einen Leserbrief mit dem Titel „Energiewende ist wirtschaftlicher Unsinn“. Darin schreibt ein namentlich genannter Verfasser unter Zitierung einer Mitteilung der Stadtwerke unter anderem: „Nach der Genehmigung für den Windpark [Ortsangabe] haben wir nun auch den Zuschlag der Bundesnetzagentur erhalten... Durch den Zuschlag erhalten wir als Betreiber das Recht, den erzeugten Strom nach EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zu einer festgelegten Vergütung einzuspeisen.“ Ohne Zuschlag sind solche Projekte mit großen wirtschaftlichen Risiken verbunden. Das heißt: Die Genehmigung erlaubt den Bau, aber erst der Zuschlag macht das Projekt finanzier- und planbar.“

Am 30.12.2025 erscheint in Reaktion auf die Veröffentlichung ein Leserbrief mit dem Titel „Kosten werden beim Steuerzahler landen“. Darin heißt es unter anderem: „Der Leserbrief von [Name Beschwerdeführer] vom 16. Dezember ist die Fortsetzung von Behauptungen, die weitestgehend Unsinn sind. Der Klimaleugner [Name Beschwerdeführer] (siehe sein Leserbrief vom 10. Dezember) befasst sich jetzt mit der Wirtschaftlichkeit von Erneuerbaren Energien und auch jetzt liegt er wieder voll daneben.“

II. Beschwerdeführer ist der Verfasser des Leserbriefes vom 16.12.2025, zusammen mit zwei weiteren Personen. Sie tragen vor, in der Leserbriefeinreichung des Beschwerdeführers sei der gesamte Abschnitt „Nach der Genehmigung für den Windpark ... erst der Zuschlag macht das Projekt finanzier- und planbar“ als Zitierung der Stadtwerke kenntlich gemacht gewesen. Durch das Vorverlegen des Anführungszeichens werde tatsachenwidrig suggeriert, die Äußerung „Ohne Zuschlag sind solche Projekte mit großen wirtschaftlichen Risiken verbunden. Das heißt: Die Genehmigung erlaubt den Bau, aber erst der Zuschlag macht das Projekt finanzier- und planbar“ sei eine Meinungsäußerung des Verfassers anstatt einer Aussage der Stadtwerke.

Zum Leserbrief vom 30.12.2025 tragen die Beschwerdeführer vor, die Angabe „10. Dezember“ sei falsch. „Klimaleugner“ sei eine nicht von Tatsachen getragene Ehrverletzung.

III. Der Redaktionsleiter trägt zusammengefasst vor, beim Leserbrief eines Einsenders sei der Redaktion ein redaktioneller Fehler unterlaufen, indem ein Anführungszeichen zu früh gesetzt worden sei, wodurch ein Teil des Zitats fälschlich nicht mehr als solches erkennbar gewesen sei. Man räume diesen Fehler ein und habe ihn nach Kenntnis korrigiert. Damit komme die Redaktion ihrer Verpflichtung zur Richtigstellung nach den Grundsätzen der journalistischen Sorgfalt gemäß Pressekodex nach.

Hinsichtlich eines weiteren Leserbriefs habe der Einsender selbst ein falsches Datum angegeben. Der Redaktion könne allenfalls vorgeworfen werden, dieses Datum nicht überprüft zu haben. Eine bewusste Irreführung oder Verzerrung habe jedoch nicht vorgelegen. Die Redaktion habe auch hierzu eine Korrektur veröffentlicht und transparent klargestellt, dass an dem genannten Tag kein entsprechender Leserbrief erschienen sei.

Den zeitlichen Verzug bei der Veröffentlichung der Korrekturen erkläre man mit außergewöhnlichen organisatorischen Umständen.

Weitere Zuschriften anderer Beschwerdeführer habe die Redaktion nicht veröffentlicht, da diese sich ausschließlich auf den bereits korrigierten Fehler bezogen hätten und keinen neuen Sachverhalt enthielten. Insgesamt sieht sich die Beschwerdegegnerin im Einklang mit den Anforderungen an Transparenz, Wahrhaftigkeit und Sorgfaltspflicht der Presse.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt insbesondere in der Veröffentlichung des Leserbriefes mit dem Titel „Energiewende ist wirtschaftlicher Unsinn“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, wurde der Leserbrief vom 16.12.2025 durch das falsche Setzen von Anführungszeichen sinnverändernd bearbeitet. Ebenfalls eingestanden enthielt der Leserbrief vom 30.12.2025 eine falsche Datumsangabe. Beide Fehler hat die Redaktion bereits zeitnah korrigiert.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Beschwerdegegnerin bereits im Vorfeld der Beschwerde alles ihr Zumutbare unternommen hat, die eigenen Fehler richtigzustellen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck einer Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel daran, wer die Zuschrift verfasst hat, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis der Person, die den Leserbrief verfasst hat, sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet die Person, die den Leserbrief verfasst hat, ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>